

# RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen mbH

## Allgemeine Auftragsbedingungen der Revisionsverbände

### I. AAB für Prüfungsleistungen/Revisionsleistungen

#### Präambel

(1) Als anerkannter Revisionsverband ist der Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien (in der Präambel kurz „Verband“ genannt) berechtigt und verpflichtet, den Revisor für seine Mitglieder zu bestellen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern (und ihren in die Prüfung einzubeziehenden Tochterunternehmen) und dem Verband bzw dem vom Verband bestellten Revisor und den sonstigen bei der Revision tätigen Mitarbeitern des Verbandes basiert, soweit es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Revision handelt, einerseits auf der Mitgliedschaft und andererseits auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere GenRevG, BWG, UGB in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die folgenden vom Vorstand des Verbandes in seiner Sitzung vom 21.11.2007 beschlossenen Auftragsbedingungen regeln in ihrem Abschnitt I. das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis zwischen dem Verband bzw dem von diesem bestellten Revisor und den Mitgliedern (bzw deren mitzuprüfenden Tochterunternehmen) näher. Sie treten damit neben die Satzung und die sonstigen satzungsgemäß gefassten einschlägigen Beschlüsse.

(3) Außerdem gelangen die folgenden Auftragsbedingungen immer dort zur Anwendung, wo der Verband (bzw ein von diesem bestellter Revisor) auf Basis des Gesetzes oder eines konkreten Einzelauftrages freiwillige Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungsleistungen einschließlich sonstiger Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Prüfungsleistungen stehen, für seine Mitglieder oder deren Tochterunternehmen erbringt. Der Verband übernimmt Einzelaufträge seiner

Mitglieder oder von deren Tochterunternehmen, auch wo dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, stets nur unter Zugrundelegung der folgenden, allen Mitgliedern bekannt gemachten allgemeinen Auftragsbedingungen, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Sofern der Verband einen Auftrag von Dritten annimmt, soll er dies grundsätzlich ebenfalls nur unter Zugrundelegung der folgenden Auftragsbedingungen tun.

## 1. Allgemeines

(1) Im Folgenden wird der Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien ohne Unterschied, ob er aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses tätig wird und einen Revisor bestellt oder einen gesonderten Auftrag erhält, als „Beauftragter“ bezeichnet. Dementsprechend wird die geprüfte Genossenschaft, sonstige Gesellschaft oder der sonstige geprüfte Rechtsträger im Folgenden unterschiedslos als „Auftraggeber“ bezeichnet. Dies ändert nichts daran, dass die vom Beauftragten bestellten Revisoren selbständig Träger der Revision und daher nicht Erfüllungsgehilfen des Beauftragten sind. Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Beauftragte verpflichtet ist, bei der Revision und der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen bzw auf ein solches Vorgehen der von ihm bestellten Revisoren zu achten.

(2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## 2. Gegenstand und Umfang

(1) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (also derzeit namentlich aus § 1 GenRevG, aus § 22 Abs 6 GenG iVm §§ 268 ff

UGB und bei Kreditinstituten ergänzend vor allem aus §§ 63, 92 BWG) und aus den jeweils einschlägigen berufsüblichen Prüfungsgrundsätzen.

(2) Gegenstand und Umfang einer Abschlussprüfung von sonstigen Gesellschaften oder von sonstigen Rechtsträgern oder einer sonstigen Prüfung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen berufsüblichen Prüfungsgrundsätzen sowie nach den getroffenen Vereinbarungen und dem erteilten Auftrag.

(3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass ausländisches Recht vom Beauftragten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(4) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Umweltschutzrechts.

### 3. Aufklärungspflicht

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Beauftragten (bzw dem von diesem bestellten Revisor) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beauftragten (des bestellten Revisors) bekannt werden.

(2) Zumindest die Repräsentanten des Auftraggebers (Geschäftsleiter, Geschäftsführer, Obmann bei ehrenamtlichem Vorstand, Vorstandsmitglieder bei AG, Aufsichtsratsvorsitzender und auf Verlangen des Revisors die Vorsitzenden entscheidungsbefugter Ausschüsse) haben dem Beauftragten (bzw dem von diesem bestellten Revisor) die Vollständigkeit der vorgelegten

Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Beauftragten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Hat der Beauftragte (bzw der von ihm bestellte Revisor) die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Erklärungen des Beauftragten (des Revisors) außerhalb der schriftlichen Darstellung sind stets vorläufig. Gibt der Beauftragte (der Revisor) über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für abweichende mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Beauftragte (der Revisor) nicht.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Beauftragten (bzw des von ihm bestellten Revisors) und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Beauftragte (bzw der von ihm bestellte Revisor) und seine sonstigen Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets trotz umfangreicher Sicherungseinrichtungen die Geheimhaltung nicht garantiert werden kann. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu

Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Beauftragten (bzw den von ihm bestellten Revisor) und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Beauftragten (bzw dem von ihm bestellten Revisor) nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Beauftragten (bzw den von ihm bestellten Revisor) gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei kann in Ausnahmefällen im Rahmen der Prüfungstätigkeit erfolgen.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Beauftragten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt (beispielsweise Fachinformationen, Rundschreiben, usw.). Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Beauftragten erstellten schriftlichen Darstellungen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Darstellungen des Beauftragten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten.

(2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen des Beauftragten zu Werbezwecken ist unzulässig; im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Punktes 7. Abs 3 verwiesen.

(3) Dem Beauftragten steht an den im Dienst erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen seiner Mitarbeiter ein ausschließliches Werknutzungsrecht zu. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten (bzw seiner Mitarbeiter) vorbehalten.

## 7. Ergänzende Bestimmungen insbesondere zum Bestätigungsvermerk

(1) Soll nach Vorliegen des Bestätigungsvermerks oder des Revisions- bzw Prüfungsberichts eine Änderung des geprüften Jahresabschlusses oder Lageberichts bzw Berichts nach § 22 Abs 2 GenG vorgenommen werden, so hat der Auftraggeber den Beauftragten darüber unverzüglich schriftlich zu informieren, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet.

(2) Wird der Bestätigungsvermerk widerrufen, so darf er nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwendet, so hat er auch den Widerruf in gleicher Weise bekannt zu geben.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Beauftragten (bzw des von ihm bestellten Revisors) veröffentlicht, so darf dies nur in der von diesem bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Beauftragten (bzw des von ihm bestellten Revisors) und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

## 8. Mängelbeseitigung

Der Beauftragte (bzw der von ihm bestellte Revisor) ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche

Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Beauftragten (bzw den Revisor) zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Äußerung des Beauftragten (des von ihm bestellten Revisors) bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Beauftragten (des Revisors).

## 9. Haftung

(1) Für die Haftung des Beauftragten und des von ihm bestellten Revisors bei einer dem GenRevG unterliegenden Revision (einschließlich der Prüfung von Tochterunternehmen nach § 1 Abs 2 GenRevG), einer Abschlussprüfung nach §§ 268 ff UGB bzw einer Bankprüfung nach §§ 60 ff BWG gelten die Bestimmungen des § 10 GenRevG, § 275 UGB bzw § 62a BWG (in der jeweils geltenden Fassung) und die Absätze 2 bis 5 bleiben unbeachtlich.

(2) Ansonsten haftet der Beauftragte nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Verpflichtung besteht stets in der sorgfältigen Prüfung, nicht in einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

(3) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Beauftragten auf den Betrag von EUR 350.000 pro individuellem Schadensfall begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist.

(4) Als einzelner Schadensfall iSd Abs 3 ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende

abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

(5) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, soweit nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen längere Verjährungsfristen zwingend festgesetzt sind.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Beauftragte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Beauftragten (bzw des von ihm bestellten Revisors) einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Beauftragten jedenfalls nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Beauftragte (bzw der von ihm bestellte Revisor) ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 10. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Beauftragte (der Revisor) und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht

entbindet oder - wie zB gem § 61 BWG - gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Beauftragte (der Revisor) darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass - wie zB gem § 61 BWG - eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Beauftragte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs 1 GenRevG, § 15 DSGVO 2000 und § 38 BWG (in der jeweils geltenden Fassung).

## 11. Honorar

(1) Das Honorar richtet sich, sofern nicht im Einzelfall bei besonderen Aufträgen ein höheres Honorar vereinbart wird, nach den von den zuständigen Organen des Beauftragten festgesetzten Sätzen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beauftragten auf Honorare nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 12. Aufbewahren von Unterlagen

Der Beauftragte bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

## 13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Raiffeisen-Revisionsverbandes Niederösterreich-Wien.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

## II. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen

### Präambel

Soweit der Beauftragte im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder oder bei deren Beratung und Betreuung, insbesondere auch bei deren Vertretung gegenüber Abgabenbehörden (vgl derzeit § 19 Abs 3 GenRevG) Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten die unter I. angeführten Bedingungen sinngemäß und ergänzend die im Folgenden angeführten Regeln.

### 1. Vertrauensgrundsatz

Der Beauftragte ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die vom Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Beauftragte hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

### 2. Fristenwahrung

Umfasst der Auftrag im Einzelfall auch die Wahrung von Fristen, so hat der Auftraggeber dem Beauftragten alle dazu erforderlichen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Beauftragten die Fristenwahrung unter angemessener Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

### 3. Honorar

Wurde im Einzelfall keine Honorarvereinbarung getroffen und gibt es für die vom Beauftragten erbrachten Leistungen auch keine von den zuständigen Organen des Beauftragten festgesetzten Honorarsätze, so richtet sich die Höhe des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

### 4. Herausgabe von Urkunden / Anfertigung von Kopien

Der Beauftragte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Beauftragten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Beauftragte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen.